

1996

Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1996

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 96	Siebttes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes FNA: 2126-1 GESTA: M014	621
23. 4. 96	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) FNA: neu: 2212-2-18 GESTA: 0009	623
22. 4. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen ... FNA: 9513-21	631
10. 4. 96	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG ... FNA: 900-10-4-9	651
16. 4. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	652

Siebttes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 23. April 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 1262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. § 10c wird wie folgt gefaßt:

„§ 10c

(1) Zum Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten dürfen bei behördlich angeordneten Entseuchungen, Entwesungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde in einer Liste bekannt gemacht worden sind. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unverträglichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

(2) Zuständige Bundesoberbehörde für die Bekanntmachung der Liste ist bei

1. Mitteln und Verfahren zur Desinfektion (Entseuchung) das Robert Koch-Institut, das die Wirksamkeit prüft, im Einvernehmen mit
 - a) dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, und
 - b) dem Umweltbundesamt, das die Auswirkungen auf die Umwelt prüft,
2. Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Nichtwirbeltieren (Entwesung) und von Wirbeltieren das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das die Wirksamkeit mit Ausnahme der dem Umweltbundesamt zugewiesenen Prüfungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit mit Ausnahme der dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugewiesenen Prüfungen prüft, im Einvernehmen
 - a) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, soweit es sich um Arzneimittel handelt, und

- b) mit dem Umweltbundesamt, das die Wirksamkeit von Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Nichtwirbeltieren (Entwesung) sowie von Ratten und Mäusen und die Auswirkungen auf die Umwelt prüft.

Soweit die Mittel Wirkstoffe enthalten, die in zugelassenen oder in der Zulassungsprüfung befindlichen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, erfolgt die Bekanntmachung der Liste im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft."

2. Nach § 10c wird folgender § 10d eingefügt:

„§ 10d

(1) Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin erheben für ihre Amtshandlungen nach § 10c Abs. 1 Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

(3) Bis zum Erlaß dieser Kostenverordnung gilt die BGA-Nachfolgeeinrichtungen-Kostenverordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1995 (BGBl. I S. 280)."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. April 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)

Vom 23. April 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Förderungsfähige Maßnahmen

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung nach diesem Gesetz ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

§ 2

Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die

1. einen Abschluß in einem nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluß oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung oder auf vergleichbare Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen (Fortbildungsziel) vorbereiten.

Diese Maßnahmen können aus mehreren in sich selbständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen.

(2) Maßnahmen, deren Durchführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, solange keine Umstände vorliegen, die insoweit der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 entgegenstehen.

(3) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie

1. in Vollzeitform
 - a) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel in jeder Woche an fünf Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden;

2. in Teilzeitform

- a) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
- b) wenn sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und wenn
- c) in der Regel innerhalb von sechs Monaten an mindestens 150 Unterrichtsstunden Lehrveranstaltungen stattfinden.

Jeweils 45 Minuten Lehrveranstaltungen gelten als eine Unterrichtsstunde.

§ 3

Ausschluß der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn für sie

1. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wird,
2. Unterhaltsgeld nach § 44 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach § 6 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) geleistet wird oder
3. ein Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 567 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung besteht oder vergleichbare Leistungen nach der für einen anderen Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), geltenden Vorschriften erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach § 45 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet werden. Die Teilnahme an einer Maßnahme, die vor der Verkündung dieses Gesetzes begonnen hat, ist von einer Förderung nach diesem Gesetz insoweit ausgeschlossen, als für nach dem 31. Dezember 1995 liegende Maßnahmezeiträume ein Darlehen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (BF-Darlehen) vom 25. März 1994 (BAnz. S. 4046) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen worden ist.

§ 4

Fernunterricht

Die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang ist förderungsfähig, wenn der Lehrgang nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die

Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen.

§ 5

Ausbildung im In- und Ausland

(1) Förderungsfähig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Teilnahme an Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen, die teilweise in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, wird gefördert, wenn sie auf der Grundlage von Vereinbarungen der in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Fortbildungsprüfungen zuständigen Stellen durchgeführt wird.

§ 6

Erste Fortbildung, Fortbildungsplan

(1) Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur für die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme geleistet. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Antragsteller bereits eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dem von ihm angestrebten Fortbildungsabschluß mindestens gleichwertig ist. Besteht die Maßnahme aus mehreren Abschnitten, so sind diese von dem Teilnehmer in seinem ersten Förderungsantrag in einem Fortbildungsplan anzugeben.

(2) Die Teilnahme an einem Maßnahmenabschnitt, der von dem Fortbildungsplan abweicht, wird nur gefördert, wenn er

1. inhaltlich einem im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmenabschnitt entspricht,
2. eine sinnvolle Ergänzung des Fortbildungsplans darstellt oder
3. einen im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmenabschnitt, der nicht mehr angeboten wird, weitgehend ersetzt

und soweit dadurch die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 nicht überschritten wird.

(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nur gefördert, wenn der Zugang zu ihm erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist.

§ 7

Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

(1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.

(2) Wird nach einem Abbruch aus unabweisbarem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit demselben Fortbildungsziel wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer hierfür erneut gefördert.

(3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein unabwiesbarer Grund maßgebend war.

(4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge von Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, wird die Förderung bis zu drei Monaten weitergeleistet. In diesen Fällen gilt die Maßnahme bis zur erneuten regelmäßigen Teilnahme als unterbrochen.

(5) Die Wiederholung einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn

1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuholen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeteile berücksichtigt werden.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für Maßnahmenabschnitte entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Persönliche Voraussetzungen

§ 8

Staatsangehörigkeit

(1) Förderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
7. Ausländern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Fortbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt fünf Jahre im Inland

1. aufgehalten haben und
2. rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9

Eignung

Die Leistungen des Teilnehmers müssen erwarten lassen, daß er die Maßnahme erfolgreich abschließen kann. Dies wird in der Regel angenommen, solange er an der Maßnahme teilnimmt und sich um einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahme bemüht. Er muß bis zum Abschluß seiner fachlichen Vorbereitung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen können.

Dritter Abschnitt

Leistungen

§ 10

Umfang der Förderung

(1) Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Soweit für denselben Zweck Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden, wird der Maßnahmebeitrag nach den um diese Leistungen geminderten Kosten bemessen. Für Alleinerziehende erhöht sich der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zu zehn Jahren, höchstens aber um 200 Deutsche Mark für jeden Monat je Kind. Bei Maßnahmen in Vollzeitform wird in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet.

(2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer, der

1. nicht bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 13 Abs. 2a Satz 1 und 2 und Abs. 3a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die §§ 8 und 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer um 100 Deutsche Mark, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um 420 Deut-

sche Mark und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 250 Deutsche Mark.

(3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten in dieser Reihenfolge anzurechnen.

§ 11

Förderungsdauer

(1) Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert (Förderungshöchstdauer). Abweichend von Satz 1 wird die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert, soweit

1. eine Schwangerschaft, die Erziehung und Pflege eines Kindes bis zum Alter von fünf Jahren, die Betreuung eines behinderten Kindes, eine Behinderung oder schwere Krankheit des Teilnehmers, die Pflege eines im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten nahen Angehörigen, die nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, oder
2. andere besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen oder
3. die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate verlängert werden.

(2) Die Förderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird.

(3) Liegt bei Maßnahmen in Vollzeitform zwischen dem Ende eines Abschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt der neue Abschnitt als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen.

(4) Die Förderungsdauer umfaßt bei Maßnahmen in Vollzeitform auch Ferienzeiten bis zu 77 Ferienwerktagen im Maßnahmejahr. Überschreiten die Ferien 77 Ferienwerktagen, so wird die Förderungsdauer für jeden angefangenen Zeitraum von 26 Ferienwerktagen um einen Kalendermonat gekürzt. Ferienzeiten, die am Anfang oder am Ende einer Maßnahme liegen, werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bei der Förderungsdauer nicht berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Maßnahmen von weniger als zwölf Kalendermonaten Dauer entsprechend.

§ 12

Förderungsart

(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf

1. Abschluß eines Darlehensvertrages in Höhe der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20 000 Deutsche Mark mit der Deutschen Ausgleichsbank und

2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren, und
3. einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3.

Soweit die Dauer der Maßnahme zwei Jahre überschreitet, wird die Karenzzeit entsprechend gekürzt.

(2) Soweit der Unterhaltsbeitrag die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 um mehr als 200 Deutsche Mark übersteigt, wird er zur Hälfte als Zuschuß geleistet. Im übrigen besteht vorbehaltlich der Regelungen in Satz 4 und Absatz 3 ein Anspruch auf

1. Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und
2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuß geleistet.

(3) Der Teilnehmer kann den Abschluß des Darlehensvertrages innerhalb von drei Monaten verlangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat.

§ 13

Darlehensbedingungen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank hat auf Verlangen des Antragstellers mit diesem einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe zu schließen. Der Darlehensvertrag kann auch über einen von dem Antragsteller bestimmten geringeren durch Hundert teilbaren Betrag geschlossen werden. Soweit das im Bewilligungsbescheid angegebene Darlehen geändert wird, wird der Vertrag entsprechend angepaßt. Im Falle einer Änderung zugunsten des Antragstellers gilt dies nur, soweit dieser es verlangt. Zu Unrecht gezahlte Darlehensbeträge sind unverzüglich an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Der Darlehensvertrag muß die in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bedingungen enthalten.

(2) Das Darlehen nach Absatz 1 ist zu verzinsen. Als Zinssatz gilt jeweils für sechs Monate – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt mit einer Laufzeit von sechs Monaten nach dem Stand vom 1. April und 1. Oktober, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Fallen die in Satz 2 genannten Stichtage nicht auf einen Tag, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 ist auf Verlangen des Darlehensnehmers zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres für die restliche Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, ein Festzins zu vereinbaren. Die Festzinsvereinbarung muß einen Monat im voraus verlangt werden. Im Falle des Satzes 4 gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz

für Bankschuldverschreibungen mit einer der Dauer der Zinsfestschreibung entsprechenden Laufzeit, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 erhöhen sich die Zinssätze nach den Sätzen 2 und 6 um einen Risikozuschlag in Höhe von 0,7 vom Hundert.

(3) Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von vier Jahren, für den Darlehensnehmer zins- und tilgungsfrei.

(4) Das Darlehen nach § 12 Abs. 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe unbar monatlich im voraus zu zahlen. Abweichend von Satz 1 werden Darlehen bis zu 50 Deutsche Mark monatlich für den Bewilligungszeitraum in einem Betrag im voraus gezahlt. Darlehensbeträge für bereits abgelaufene Monate sind mit dem für den nächsten Monat fälligen Betrag, sonst unverzüglich, zu zahlen. Das Darlehen nach § 12 Abs. 1 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 8 000 Deutsche Mark, unbar in einem Betrag zu zahlen. Über die Auszahlung höherer Darlehen trifft die Deutsche Ausgleichsbank mit dem Darlehensnehmer eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren.

(5) Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in monatlichen Raten von mindestens 250 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die Deutsche Ausgleichsbank kann die Zahlung für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einem Betrag verlangen. Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Deutschen Ausgleichsbank im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen von vollen tausend Deutschen Mark vorzeitig zurückgezahlt werden.

(6) Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer nach bestandener Abschlußprüfung innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 3 ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, wird ihm auf sein Verlangen die Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn

1. er dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz ein Jahr führt und
2. er am Ende dieses Jahres mindestens zwei Personen für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Im Existenzgründungsjahr fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlaß nach Satz 1 nicht erfüllt werden.

(7) Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer glaubhaft macht, daß

1. sein Einkommen den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt oder erzieht oder ein behindertes Kind betreut und

3. er nicht oder wöchentlich nicht mehr als zehn Stunden erwerbstätig ist,

wird auf sein Verlangen die Rückzahlungsrate nach Absatz 5 längstens für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten gestundet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, während der Dauer der Stundung jede nach der Geltendmachung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 eintretende Änderung seiner in diesem Zusammenhang maßgeblichen Verhältnisse der Deutschen Ausgleichsbank schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er mit jeder zu Unrecht gestundeten Rate auch ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf des Stundungszeitraums werden die gestundeten Raten erlassen, soweit der Darlehensnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachweist. Außer den Kindern des Darlehensnehmers werden die ihnen nach § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

(8) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate nach Absatz 3 – die Höhe der Darlehensschuld, die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.

(9) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

§ 14

Deutsche Ausgleichsbank

(1) Bis zum Ende des vierten Jahres nach Beginn der Darlehensrückzahlung wird der Deutschen Ausgleichsbank auf Verlangen die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers erstattet, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer die Rückzahlungsrate für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den geltenden Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden jeweils zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres erstattet:

1. Zinsen, von deren Zahlung der Darlehensnehmer nach § 13 Abs. 3 freigestellt ist,

2. Beträge, die sie nach § 13 Abs. 6 und 7 erlassen hat,
3. Beträge, die ihr nach Absatz 1 zu erstatten sind,
4. Zinsen für die nach § 13 Abs. 6 und 7 gestundeten Rückzahlungsraten in Höhe des nach § 13 Abs. 2 Satz 2 geltenden FIBOR-Satzes,
5. Darlehensforderungen, die wegen des Todes des Darlehensnehmers nach § 13 Abs. 9 erloschen sind.

Wird ein Darlehen mit einem festen Zinssatz nach § 13 Abs. 5 Satz 5 vorzeitig zurückgezahlt, erhält die Deutsche Ausgleichsbank eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des ihr entstandenen Wiederanlagenschadens.

(3) Für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen nach § 18 erhält die Deutsche Ausgleichsbank neben den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung jeweils für zwölf Monate eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,5 vom Hundert des Restdarlehens, höchstens jedoch 250 Deutsche Mark.

§ 15

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Zuschüssen kann gegen den Anspruch auf entsprechende Leistungen für abgelaufene Zeiträume in voller Höhe aufgerechnet werden.

§ 16

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so sind insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als der Teilnehmer oder sein Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Vierter Abschnitt

Einkommens- und Vermögensanrechnung

§ 17

Einkommens- und Vermögensanrechnung

Für die Anrechnung des Einkommens und des Vermögens nach § 10 Abs. 3 gelten mit Ausnahme der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 21 Abs. 1a und Abs. 3 Nr. 4 die Abschnitte IV und V des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes für Ausbildungsförderung die für dieses Gesetz zuständige Behörde tritt und daß in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der Rückforderung entschieden wird. § 11 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt Organisation

§ 18

Übergegangene Darlehensforderungen

Die nach § 14 Abs. 1 auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

Sechster Abschnitt Verfahren

§ 19

Antrag

(1) Über die Förderungsleistung entscheidet die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag. Der Maßnahmebeitrag muß spätestens bis zum Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnittes beantragt werden.

(2) Soweit für die Erhebung der für Entscheidungen nach diesem Gesetz erforderlichen Tatsachen Vordrucke vorgesehen sind, sind diese zu benutzen.

§ 20

Mitteilungspflicht

Die Deutsche Ausgleichsbank unterrichtet die zuständige Behörde über den Abschluß eines Darlehensvertrages nach § 13 Abs. 1. Die zuständige Behörde unterrichtet in diesen Fällen die Deutsche Ausgleichsbank über Änderungen des Bewilligungsbescheides, die zu einer Verringerung der Leistungen nach diesem Gesetz führen.

§ 21

Auskunftspflichten

(1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Wer Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder erhält, hat

1. bei der Antragstellung alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde Beweisurkunden vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat, und den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers.

(3) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse

des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(4) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Teilnehmer und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,
2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Teilnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu erteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 22

Ersatzpflicht des Ehegatten

Hat der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte des Teilnehmers die Leistung von Förderung an den Teilnehmer dadurch herbeigeführt, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

§ 23

Bescheid

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über die Förderung einer Maßnahme entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für alle Maßnahmeabschnitte.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe des Darlehens, für das nach § 12 ein Anspruch auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank besteht, die Dauer der Zins- und Tilgungsfreiheit und die Höhe des Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3,
2. die Frist, bis zu der der Abschluß eines Darlehensvertrages verlangt werden kann, und
3. das Ende der Förderungshöchstdauer nach § 11; bei Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich
4. die Höhe des Zuschußanteils zum Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 2,
5. die Höhe des Einkommens des Teilnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Vermögens des Teilnehmers,
6. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,

7. die Höhe der gewährten Freibeträge,
8. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers sowie vom Einkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Förderung dem Grunde nach oder wegen der Höhe des nach § 17 anzurechnenden Vermögens des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgelehnt wird. Auf Verlangen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat.

(3) Über die Förderung wird in der Regel für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, entschieden.

(4) Auf Antrag hat die zuständige Behörde vorab zu entscheiden, ob für die Teilnahme an einer Maßnahme nach fachlicher Richtung, Ziel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Art des Trägers dem Grunde nach die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Die zuständige Behörde ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

(5) Als Nachweis seines Anspruchs auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Höhe des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des monatlichen Darlehens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. Beginn und Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts und des Bewilligungszeitraumes,
3. den gegenwärtig gültigen Nominalzins,
4. Beginn und Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. das Ende der zins- und tilgungsfreien Zeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
6. die Fälligkeit der Lehrgangsgebühren laut Fortbildungsvertrag und
7. die Frist nach § 12 Abs. 3, bis zu der der Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank verlangt werden kann.

§ 24

Zahlweise

(1) Der Zuschußanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 sind unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Der monatliche Zuschußanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Monatliche Zuschußbeträge unter 30 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

§ 25

Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Förderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Teilnehmers vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, frühestens vom Beginn des Monats, in dem sie der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Teilnehmers vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

wenn diese Änderung zu einer Erhöhung oder Minderung des Unterhaltsbeitrages um wenigstens 30 Deutsche Mark führt. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Satz 1 entgegenstehende Rechtsvorschriften finden keine Anwendung; bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums geändert, wenn in den Fällen des § 22 Abs. 2 und des § 24 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Einkommens des Teilnehmers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 26

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg, für Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrag der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27

Statistik

(1) Über die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden Geförderten folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Teilnehmer: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Fortbildungsziel, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Förderungshöchstdauer, Art, Höhe und Zusammensetzung des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1,
2. von dem Teilnehmer an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages nach § 12 Abs. 2, gegliedert nach Monaten, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 29 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

3. von dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Teilnehmers an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers anzurechnende Betrag.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

Siebter Abschnitt Aufbringung der Mittel

§ 28

Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben nach diesem Gesetz, einschließlich der Erstattung an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 14 Abs. 2, werden vom Bund zu 78 vom Hundert und von den Ländern zu 22 vom Hundert getragen.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank führt 22 vom Hundert des von ihr nach § 18 für den Bund eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat.

Achter Abschnitt Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 2 die dort bezeichneten Tat-

sachen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweiskunden nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30

Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1999 beginnen, auf Antrag der Unterhaltsbeitrag nach § 12 in voller Höhe als Zuschuß geleistet, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird.

§ 31

Übergangsregelung

Förderung kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 rückwirkend ab dem 1. Januar 1996, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Maßnahme beginnt, geleistet werden, wenn der Förderungsantrag bis zum Ende des zweiten auf die Bekanntgabe dieses Gesetzes folgenden Monats gestellt wird.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. April 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen*)**

Vom 22. April 1996

Auf Grund

- des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 und des § 143 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 gemäß Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, und des § 54 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), verordnen das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Wirtschaft,
- des § 16 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6 sowie Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2553), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter dem Wort „Rettungsboote“ das Wort „Bereitschaftsboote“ eingefügt und werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge (Arznei- und andere Hilfsmittel)“ durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge (Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmittel“ durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ ersetzt und nach den Wörtern „von Arzneimitteln“ die Wörter „und Medizinprodukten“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Reeder hat dafür zu sorgen, daß ein Kapitän oder Schiffsoffizier für die Durchführung der Krankenfürsorge im Sinne des Absatzes 2 verantwortlich ist, bei dem der erstmalige Erwerb eines Befähigungszeugnisses nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder der vor nicht mehr als fünf Jahren ein vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Wiederholungslehrgang auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung besucht hat.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Schiffsarzt hat den Kapitän über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord, soweit dies für die Schiffssicherheit von Bedeutung ist, zu unterrichten und auf Verlangen das Gesundheitstagebuch vorzulegen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel nach den Verzeichnissen A 1 und A 2 der Anlage Teil B ist an Bord von einem Arzt der Behörde vorzunehmen. Bei der Prüfung der Ausrüstung nach den Verzeichnissen A 1 und A 2 der Anlage Teil B kann und bei der Prüfung nach Nummer 5 der Anlage Teil A muß ein Apotheker beteiligt werden.“

c) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Rettungsboote“ das Wort „Bereitschaftsboote“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln“ werden durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „von einem“ werden die Wörter „damit beauftragten“ eingefügt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck „Personen“ in Verbindung mit einer Zahl die Gesamtzahl der Personen, die nach dem Ausrüstungssicherheitszeugnis oder dem Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe an Bord sein darf. Der Ausdruck „Arbeitnehmer“ bezeichnet jede Person, die eine berufliche Tätigkeit an Bord ausübt, ausgenommen Hafenlotsen und nicht seefahrende Personen, die Arbeiten an Bord eines am Kai liegenden Schiffes ausführen.“

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. EG Nr. L 113 S. 19).

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Sonstige Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr mit 15 oder mehr Arbeitnehmern an Bord, deren Seereisen länger als 3 Tage dauern, müssen einen Raum ausweisen, in dem eine medizinische Versorgung unter ausreichenden hygienischen Bedingungen durchgeführt werden kann.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Behandlungsraum auf Schiffen nach Absatz 1 muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für medizinisch genutzte Räume entsprechen; als solche gelten auch einstimmig beschlossene Richtlinien des Arbeitskreises der Küstenländer für Schiffshygiene, zu denen die See-Berufsgenossenschaft ihr Einvernehmen erteilt hat. Zugang, Untersuchungsliege, Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Wasserversorgung und -ent-sorgung sind so anzuordnen, daß die Behandlung gewährleistet ist. Der Behandlungsraum muß mit Kommunikationseinrichtungen versehen sein, die direkte funktärztliche Beratung während der Krankenfürsorge ermöglichen.“

- d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern nach § 8 Abs. 5 auf einen Krankenraum verzichtet wird, muß der Behandlungsraum zusätzlich zur kurzzeitigen Unterbringung und Pflege des Kranken geeignet sein. Die Untersuchungsliege muß dreiseitig mit mindestens einem Meter freiem Bewegungsraum zugänglich und mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Her-ausfallen versehen sein. Eine Toilette für den ausschließlichen Gebrauch durch den Kranken ist im Behandlungsraum oder in unmittelbarer Nähe vorzusehen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Schiffe in der Mittleren und Großen Fahrt, Schiffe, deren Bauart nach dem Klassenzeugnis für diese Fahrtgebiete ausreicht, Fischereifahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr sowie Schiffe, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 75 Personen, deren Reisen länger als 12 Stunden dauern, sind mit einem Krankenraum auszustatten; Lage, Zugang, Betten, Beleuchtung, Lüftung und Heizung sind so anzuordnen, daß die Krankenpflege gewährleistet ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semi-kolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „diese Anforderung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Krankenraum in eine allgemeine Rufanlage mit gleichen Funktionen eingebunden wird.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Mindestens ein Bett je Raum muß dreiseitig mit mindestens einem Meter freiem Bewegungsraum zugänglich sein.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Auf Schiffen mit mehr als 75 Personen wird die Anzahl der Krankenräume und ihre Aus-stattung von der See-Berufsgenossenschaft im Benehmen mit der Behörde festgelegt.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf einen Krankenraum nach Absatz 1 kann auf Schiffen bis zu 30 Personen verzichtet werden, wenn für jede Person eine eigene Kammer mit einer abgeteilten Sanitärzelle mit Waschbecken, Dusche und Toilettenbecken sowie einer Ruf-anlage nach Absatz 2 Satz 3 vorhanden ist.“

8. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Sanitäre Einrichtungen

(1) Bei jedem Krankenraum ist ein mit einer Abluft-einrichtung, einer Dusche oder einer Wanne, einem Handwaschbecken und einem Desinfektionsmittel-wandspender ausgestatteter Toilettenraum vorzu-sehen. Die Wasserarmaturen dürfen nicht selbst-schließend sein.

(2) Der Toilettenraum muß unmittelbar vom Kran-kenraum aus zugänglich sein und mit einer Rufanlage nach § 8 Abs. 2 ausgestattet sein. Er muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für medizinisch ge-nutzte Räume entsprechen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abortanlagen“ durch das Wort „Toilettenräume“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Aborts“ wird durch das Wort „Toilettenraums“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „§ 11 Abs. 2 (Abführung der Abluft)“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Arznei- und ande-ren Hilfsmitteln“ durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Arzneischrank“ durch das Wort „Apothekenschrank“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Schiffe mit mehr als 100 Arbeitnehmern an Bord sind bei Reisen in der Kleinen Fahrt von mehr als 3 Tagen Dauer mit einem Schiffsarzt zu besetzen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „, bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tagen 600,“ gestrichen.

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „über“ gestrichen und das Wort „verfügen“ durch die Wörter „der Behörde nachweisen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „seinen Berechtigungsnachweis“ durch die Wörter „seine Approbationsurkunde“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Behörde stellt eine Bescheinigung aus, wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiffsarzt erfüllt sind.“
13. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf Schiffen mit Schiffsarzt ist von diesem und auf Schiffen ohne Schiffsarzt, die aufgrund von Anlage Teil A nach den Verzeichnissen A 1, A 2 und B ausgerüstet sind, ist vom Kapitän oder von dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlichen Schiffsoffizier ein Krankentagebuch nach dem Muster der Anlage Teil D zu führen.“
14. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
- „Arzneimittel,
Medizinprodukte, Hilfsmittel“.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Außerdem dürfen Arzneimittel, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, und Medizinprodukte, die gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) eine CE-Kennzeichnung tragen, auch im Ausland zur Auffüllung der Ausrüstung beschafft werden; diese sind, sofern sie eine fremdsprachige Beschriftung und eine fremdsprachige Packungsbeilage aufweisen, beim Anlaufen des ersten Hafens im Geltungsbereich dieser Verordnung mit einer deutschen Beschriftung und mit Gebrauchsinformationen in deutscher Sprache zu versehen oder durch Arzneimittel nach Absatz 1 und Medizinprodukte zu ersetzen. Sonstige Arzneimittel und Medizinprodukte, die im Ausland beschafft wurden, sind beim Anlaufen des ersten Hafens im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Arzneimittel nach Absatz 1 und Medizinprodukte zu ersetzen. Sie dürfen, wenn sie in den Verzeichnissen der Anlage Teil B nicht genannt sind, nur in Notfällen gebraucht werden.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Wörter „und Medizinprodukten“ eingefügt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Arznei- und andere Hilfsmittel“ werden durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ und die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmittel“ durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „I und II“ wird durch die Angabe „C“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „III bis V“ wird durch die Angabe „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
- dd) Die Angabe „VI“ wird durch die Angabe „CR“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Arzneimittel und Medizinprodukte, soweit es die Größe erlaubt und sie aus Stoffen sind oder arzneilich wirksame Stoffe enthalten, sind, soweit sie nicht in Originalpackungen mit Gebrauchsanweisung geliefert werden, in Gefäßen mit Schraubverschluß unterzubringen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Das in den Verzeichnissen A 1 und A 2 der Anlage Teil B mit einem Stern gekennzeichnete Arzneimittel ist in einem besonderen Abteil des Apothekenschrankes (Betäubungsmittelschrank) unter Verschluß aufzubewahren.“
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „und Medizinprodukte“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „und Medizinprodukte“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 wird das Wort „Transporthängematte“ durch das Wort „Rettungskrankentrage“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „(1) Behälter und Originalpackungen für die einzelnen Arzneimittel sind, soweit dies nicht schon vom Hersteller besorgt worden ist, deutlich und dauerhaft zu beschriften. Die Beschriftung muß mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Name oder Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
 2. die Bezeichnung des Arzneimittels,
 3. die Chargenbezeichnung,
 4. das Verfalldatum mit dem Hinweis „verwendbar bis“,
 5. eine Gebrauchsanweisung,
 6. Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, soweit diese nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich sind,
 7. bei Arzneimitteln die in der Anlage Teil B mit einem Stern gekennzeichnet sind, den Hinweis „Betäubungsmittel“,
 8. die laufende Nummer und die entsprechend in Spalte 2 des Verzeichnisses der Anlage Teil B angegebene Bezeichnung,
 9. soweit erforderlich, Aufbewahrungshinweise.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Medizinprodukte.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Arzneimittel“ werden die Wörter „und Medizinprodukte“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Inhalt“ durch die Wörter „die Bezeichnung des Arzneimittels oder des Medizinproduktes“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. die Chargenbezeichnung,
 4. das Verfalldatum mit Hinweis „verwendbar bis,“.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmittel“ durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ und die Angabe „III bis IV b“ durch die Angabe „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Der Sanitätskasten für Rettungsboote, für Bereitschaftboote, für aufblasbare Rettungsflöße und für Schlauchboote sowie Rettungskrantragen müssen der Bauart nach von der Seearbeitsgenossenschaft im Benehmen mit dem Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene zugelassen sein.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Arzneischrank“ durch das Wort „Apothekenschrank“ ersetzt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „und Medizinprodukte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmittel“ durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Arznei- und andere Hilfsmittel“ durch die Wörter „Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel“ ersetzt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Arznei- und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Ein Kauffahrteischiff, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften mit Arzneimitteln und Hilfsmitteln ausgerüstet worden ist, muß spätestens bei der nächsten Prüfung nach § 4 Abs. 1 entsprechend der Anlage Teil A und B ausgerüstet sein.“
21. § 26 wird gestrichen.
22. Die Anlage Teil A (zu § 2 Abs. 1) und Teil B (zu § 2 Abs. 1) wird wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.
23. In der Anlage Teil C wird in Spalte 1 der Liste auf der Rückseite des Titelblatts die Zahl „417“ gestrichen, in Spalte 2 wird das Wort „Atropin“ gestrichen und Spalte 5 wie folgt gefaßt:
- „Internationale Kurzbezeichnung für Dilaudid®: Hydromorphon-HCl“.
24. Die Anlage Teil F wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Arzneischrank“ wird durch das Wort „Apothekenschrank“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „und Medizinprodukte“ und nach dem Wort „Arzneimittels“ die Wörter „oder des Medizinproduktes“ eingefügt.
- c) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Arzneimittel“ die Wörter „und Medizinprodukte“ eingefügt.
- d) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Verbandstoffe“ das Wort „Verbandmittel“ eingefügt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. April 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 22)

Anlage Teil A
(zu § 2 Abs. 1)

Kauffahrteischiffe, Rettungsboote, Bereitschaftsboote, aufblasbare Rettungsflöße und als Rettungsboote zugelassene Schlauchboote sind mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge nach der Anlage Teil B wie folgt auszurüsten:

1. Kauffahrteischiffe (mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge)

a) in der Mittleren und Großen Fahrt:

- bis zu 20 Personen
- bis zu 30 Personen

Verzeichnis A 1

Verzeichnis A 2

b) in der Kleinen Fahrt:

- bis zu 10 Personen

Verzeichnis B

c) in der Nationalen und Küstenfahrt:

- bis zu 5 Personen
- bis zu 10 Personen

Verzeichnis C 1

Verzeichnis C 2

2. Fischereifahrzeuge

a) in der Großen Hochseefischerei:

- bis zu 20 Personen
- bis zu 30 Personen

Verzeichnis A 1

Verzeichnis A 2

b) in der Kleinen Hochseefischerei:

- bis zu 10 Personen

Verzeichnis B

c) in der Küstenfischerei:

- bis zu 5 Personen

Verzeichnis C 1

3. Rettungsboote, Bereitschaftsboote, aufblasbare Rettungsflöße und als Rettungsboot zugelassene Schlauchboote

Verzeichnis CR

4. In allen Fahrtgebieten bei mehr als den für das Verzeichnis angegebenen Personen durch Ergänzung des vorgeschriebenen Verzeichnisses entsprechend dem Einsatzgebiet und der Personenzahl nach näherer Bestimmung durch die Behörde im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft

5. Auf allen Schiffen, die gemäß § 15 mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, muß eine zusätzliche Ausrüstung mitgeführt werden, die die Behörde im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft festlegt. Einer Beteiligung der See-Berufsgenossenschaft bedarf es nicht, wenn die Behörde gemäß einer einstimmig beschlossenen Richtlinie des Arbeitskreises für Schiffshygiene der Küstenländer entscheidet.

Anlage Teil B
 (zu § 2 Abs. 1)

**Verzeichnis der Arzneimittel, Medizinprodukte
 und Hilfsmittel der Krankenfürsorge auf Schiffen**

Alle Arzneimittel sind in handelsüblichen Kleinpackungen zu liefern, soweit möglich in Einzeldosisportionen. Statt Tabletten können stets auch Dragees oder Kapseln geliefert werden. Ausnahmen sind gegebenenfalls in Spalte 9 des Verzeichnisses angegeben. Die in Spalte 9 angegebenen Wirkstoffkonzentrationen stellen Regelstärken dar. Alle nachfolgend aufgeführten Arzneimittel, Medizinprodukte und Ausrüstungsgegenstände sind bei Aufdruck eines Verfalldatums zu diesem Zeitpunkt zu ersetzen. Soweit kein Verfalldatum aufgedruckt ist, ist der Austausch nach fünf Jahren ab Herstellungsdatum vorzunehmen. Nicht mehr gebrauchsfähige oder im Ausland beschaffte Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel müssen unabhängig vom jeweils gültigen Verzeichnis von Bord genommen und fachkundig entsorgt werden.

Im Verzeichnis CR sind die Originalpackungen der Arzneimittel außen mit einem gut lesbaren Gebrauchshinweis zu versehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge					Verzeichnis CR	Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C			
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

a) Arzneimittel zum Einnehmen, Inhalieren oder Einführen in den Enddarm

Bei Erkrankungen der Atmungsorgane								
1	Schleimlösende Husten-Tabletten	200	300	100	—	100	—	z.B. Ambroxol 30 mg
2	Hustenreiz dämpfende Tabletten	20	60	20	—	20	—	z.B. Codeinphosphat 30 mg
3	Mittel gegen grippale Infekte, in Tablettenform	60	80	20	—	20	—	
4	Mittel gegen Asthma, in Tablettenform	20	60	20	—	—	—	z.B. Fenoterol-HBr, Salbutamolsulfat
5	Asthma-Aerosol in Dosierflasche	1	1	1	—	—	—	z.B. Fenoterol-HBr, Salbutamolsulfat
6	Corticosteroidhaltiges Aerosol in Dosierflasche (bei Vergiftungen durch Einatmung)	1	1	1	—	1	—	z.B. Dexamethason
Herz- und Kreislaufmittel								
7	Mittel gegen Herzleistungsschwäche, in Tablettenform	50	50	—	—	—	—	z.B. Metildigoxin 0,1 mg
8	Herzkranzgefäßerweiterndes Mittel, in Tablettenform	50	50	30	30	30	—	z.B. Isosorbiddinitrat 20 mg
8a	Herzkranzgefäßerweiterndes Mittel, in Sprayform	—	—	—	—	—	1 St.	
9	Blutdrucksenkendes Mittel, in Tablettenform	30	60	—	—	—	—	z.B. Nifedipin 10 mg
10	Mittel gegen Kreislaufschwäche, blutdrucksteigernd, in Tablettenform	40	60	20	—	—	—	z.B. Norfenefrin-HCl 15 mg
10.1	Mittel zur Anregung der Harnausscheidung, in Tablettenform	20	20	20	—	—	—	z.B. Furosemid 40 mg
Bei Erkrankungen der Verdauungsorgane								
11	Tabletten gegen Völlegefühl, Übelkeit und Erbrechen	60	120	60	—	—	—	z.B. Metoclopramid-HCl

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
12	Tabletten gegen Magen- übersäuerung	200	400	100	—	50	—	z.B. Kombinations- präparat aus 200 mg Aluminiumhydroxid und 200 mg Magnesium- hydroxid, jedoch kein Natriumhydrogencarbonat
12.1	Mittel zur Magengeschwür- behandlung, in Tablettenform	20	20	—	—	—	—	z.B. Cimetidin 200 mg, Ranitidin 150 mg
13	Kamillenextrakt, flüssig	30 ml	100 ml	30 ml	—	—	—	
14	Adsorptionsmittel gegen Durchfall, in Tablettenform	200	300	100	20	20	20	z.B. medizinische Kohle 250 mg
15	Mittel zum Elektrolytausgleich bei Flüssigkeitsverlusten (anhaltende Durchfälle)	20 Btl	50 Btl	10 Btl	—	—	—	
16	Mittel zur Ruhigstellung des Darmes	20	50	10	—	—	—	z.B. Loperamid-HCl 2 mg
17	Dünndarmwirksames Abführmittel	100 ml	100 ml	—	—	—	—	z.B. Rizinusöl
18	Paraffin, flüssig	150 ml	300 ml	100 ml	—	100 ml	—	
19	Abführtabletten	90	90	60	30	30	—	z.B. Bisacodyl 5 mg
	Bei Erkrankungen der Harnwege							
20	Blasen-Nieren-Tee (Beutel)	20	20	—	—	—	—	
21	Tabletten gegen Harnblasen- reizung	50	50	—	—	—	—	
	Schmerzbekämpfungsmittel							
22	Leichte schmerz- und fiebersenkende Tabletten	60	100	40	20	20	—	z.B. Acetylsalicylsäure 0,5 g
23	Mittelstark wirkende Schmerztabletten	80	100	30	—	20	—	z.B. Kombination aus Paracetamol und Codeinphosphat
24	Stark wirkendes Schmerzmittel (nicht den betäubungsmittel- rechtlichen Vorschriften unter- liegend)	10	30	10	10	10	10 ml	z.B. Tramadol-HCl, in Verzeichnis CR in Tropfenform
25	Krampflösendes Mittel, in Zäpfchenform	20	30	10	10	10	—	z.B. Kombination aus N-Butylscopolaminium-Br und Paracetamol
	Beruhigungs- und Schlafmittel							
26	Leichte Schlaftabletten	40	50	20	—	—	—	z.B. Oxazepam 10 mg
27	Leichte Beruhigungstabletten	50	50	50	—	50	—	z.B. Baldrianextrakt
28	Stärker wirkende Beruhigungs- tabletten (nicht den betäubungs- mittelrechtlichen Vorschriften unterliegend)	40	60	20	—	—	—	z.B. Diazepam 5 mg
29	Starkes Mittel zur Dämpfung seelischer Erregung, in Tropfenform	1 x 30 ml	2 x 30 ml	1 x 30 ml	—	—	—	z.B. Haloperidol (nur nach funktärztlicher Beratung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
30	Mittel gegen Nebenwirkungen von Nr. 29 in Tablettenform	20 St.	20 St.	20 St.	—	—	—	z.B. Biperiden-HCl 2 mg (nur nach funkkärztlicher Beratung)
31	Mittel gegen alkoholisch bedingte Verwirrheitszustände (Delirium), in Tablettenform	25	50	—	—	—	—	z.B. Clomethiazoledisilat (nur nach funkkärztlicher Beratung)
	Antiallergika							
32	Mittel gegen Überempfindlichkeitsreaktionen mit möglichst geringem Ermüdungseffekt, in Tablettenform	20	40	20	—	20	—	z.B. Antihistamin-Präparat
33	Stärker wirkendes Mittel gegen Überempfindlichkeitsreaktionen (Prednisolon-Äquivalent-Dosis 5 mg), in Tablettenform	10	20	—	—	—	—	
	Mittel gegen Seekrankheit							
34	Tabletten	40	40	20	20	20	100	z.B. Dimenhydrinat, in Verzeichnis CR nur in Drageeform
35	Zäpfchen	20	30	20	—	—	20	z.B. Dimenhydrinat, in Verzeichnis CR eingeslegt in Aluminium-folie
	Chemotherapeutika und Antibiotika							
36	Chemotherapeutikum mit breitem Wirkungsspektrum, auch gegen Harnwegsinfekte geeignet, in Tablettenform	60	100	20	—	20	—	z.B. Kombination aus Trimethoprim 160 mg und Sulfamethoxazol 800 mg
37	Antibiotikum mit breitem Wirkungsspektrum, Penicillin, in Tablettenform	40	40	20	—	—	—	z.B. Amoxicillin 500 mg
38	Antibiotikum mit breitem Wirkungsspektrum (kein Penicillin), in Tablettenform	40	40	20	—	—	—	z.B. Doxycyclin 100 mg
	Bei Elektrounfall							
39	Natriumhydrogenkarbonat-Tabletten 960 mg	40	40	40	—	40	—	Packungskennzeichnung: „bei Elektrounfall“
	Vitamine							
40	Multi-Vitaminpräparat, in Kapselform	40	40	—	—	—	—	
	Malariamittel							
41	Chloroquindiphosphat-Tabletten 0,25 g							Die mitzuführende Menge ist unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Malaria-Merkblattes der See-BG zu erhöhen, wenn die Zahl der an Bord befindlichen Personen und die Dauer des Aufenthaltes in malariagefährdeten Häfen es erfordern.
	a) für Schiffe in Tropenfahrt oder anderen Malariainfektionsgebieten	300	500	—	—	—	—	
	b) in anderen Fahrtgebieten	20	20	—	—	—	—	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen		C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
42	Mittel zur Behandlung bei Resistenz, in Tablettenform, gemäß Malaria-Merkblatt der See-BG	16	16	—	—	—	—	Die mitzuführende Menge ist unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Malaria-Merkblattes der See-BG zu erhöhen, wenn die Zahl der an Bord befindlichen Personen und die Dauer des Aufenthaltes in malariagefährdeten Häfen es erfordern.
43	Mittel zur Behandlung bei Resistenz, in Tablettenform	60	60	—	—	—	—	z.B. Chinin-HCl 0,25 g (nur nach funktärztlicher Beratung und unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Malaria-Merkblattes der See-BG)
44	Nur für Schiffe bei Einsatz in heißen Zonen Kochsalztabletten 0,5 g, mit Traubenzucker	1000	1000	—	—	—	—	
45	Bei Frauenkrankheiten und zur Geburtshilfe Mittel bei Blutungen aus der Gebärmutter, in Tablettenform	20	20	20	20	20	—	z.B. Methylergometrinhydrogenmaleat, in Verzeichnis C nur, wenn Frau an Bord ist

b) Arzneimittel zur Injektion oder Infusion
(in den Muskel bzw. unter die Haut verabreichbar), möglichst Fertigspritzen

46	Atem- und Kreislaufmittel Asthmamittel	5	5	—	—	—	—	z.B. Aminophyllin i.m.
47	Kreislaufmittel, blutdrucksteigernd	5	5	—	—	—	—	z.B. Adrenalin/Epinephrin
48*	Schmerzbekämpfungsmittel Sehr stark wirkendes Schmerzmittel: Hydromorphonhydrochlorid 2 mg	5	5	—	—	—	—	Das Arzneimittel unterliegt den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften.
49	Mittel zur örtlichen Betäubung, 1%ig, 5 ml	10	10	5	—	—	—	z.B. Mepivacain-HCl
50	Antiallergika Mittel gegen Überempfindlichkeitsreaktionen	10	10	—	—	—	—	z.B. Antihistaminpräparat
51	Beruhigungsmittel Stärker wirkendes, auch krampflösendes Beruhigungsmittel (nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegend)	5	20	—	—	—	—	z.B. Diazepam 10 mg
52	Bei Frauenkrankheiten und zur Geburtshilfe Mittel bei Blutungen aus der Gebärmutter	5	5	—	—	—	—	z.B. Methylergometrinhydrogenmaleat

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen	
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR		
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Antibiotika								
53	Depot-Penicillin, 4 Mio. I.E.	6	12	—	—	—	—		
54	Spezifisches Mittel zur Behandlung des Trippers	3	5	—	—	—	—	z.B. Spectinomycinhydrochlorid	
	Sonstiges								
55	Basiselektrolytlösung, 500 ml, für subkutane und intravenöse Infusion geeignet, mit komplettem Infusionsgerät, einschließlich Venenverweilkanüle, Größe 1	4	4	—	—	—	—		
56	Lösliches Corticosteroid-Präparat (Prednisolon-Äquivalent 40-100 mg)	6	12	6	—	—	—	Nur nach funkkärztlicher Beratung: nur lösliches Glukokortikoid	
57	Tetanus-Adsorbat-Impfstoff als Einzeldosis	5	5	2	—	—	—	Im Kühlschrank aufzubewahren (+2 bis +8 °C)	
58	Tetanus-Immunglobulin, mindestens 250 I.E.	2	2	2	—	—	—	Im Kühlschrank aufzubewahren (+2 bis +8 °C)	
	Nur für Schiffe in Tropenfahrt oder anderen Malariainfektionsgebieten								
59	Chloroquindiphosphat, 250 mg	10	10	—	—	—	—		
60	Mittel bei Resistenz	20	20	—	—	—	—	z.B. Chinin-HCl 0,25 g (nur nach funkkärztlicher Beratung und unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Malaria-Merkblattes der See-BG)	

c) Äußerlich anzuwendende Arzneimittel und Medizinprodukte

	Zur Wundbehandlung und bei Hautkrankheiten								
61	Mittel für kühlende Umschläge und Hautdesinfektion	500 ml	1000 ml	—	—	—	—	z.B. Isopropanol, 70%ig	
62	Benzin (zur Hautreinigung) nur im Aluminiumgefäß	200 ml	500 ml	200 ml	—	100 ml	—	Vorsicht, Explosionsgefahr!	
63	Hautdesinfektionsmittel	100 ml	100 ml	—	—	—	—	z.B. Polyvidon-Jod	
64	Hautdesinfektionsmittel auf anderer Wirkbasis als Nr. 63	100 ml	100 ml	100 ml	1 Tupffl.	2 Tupffl.	1 Tupffl.		
65	Chloräthyl in Spraydose	1 St.	1 St.	—	—	—	—	Nur zur örtlichen Betäubung Vorsicht, Explosionsgefahr! Nicht im Bereich des Gesichtes anzuwenden!	
66	Heparinhaltige Salbe, 50 000 I.E.	4 St.	5 St.	3 St.	—	—	—		
67	Kaliumpermanganat, zur Herstellung von Lösungen zur äußerlichen Anwendung	25 g	50 g	—	—	—	—		
68	Indifferente Hautsalbe; pH 5, 50 g	3 St.	4 St.	2 St.	1 St.	2 St.	1 St.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
69	Corticosteroid-Salbe mit Antibiotikum, 20 g	1 St.	2 St.	—	—	—	—	
70	Corticoidhaltige Lotion, 10 ml	1 St.	2 St.	—	—	—	—	
71	Zinksalbe, 30 g	2 St.	4 St.	1 St.	—	—	—	
72	Zink-Schüttelmixtur, 50 g	1 St.	2 St.	—	—	—	—	
73	Antibiotikum-Puder, 5 g	2 St.	3 St.	—	—	—	—	
74	Juckreizstillendes Gel, 50 g	2 St.	4 St.	—	—	—	—	z.B. Antihistamin-Präparat
75	Antibiotikumsalbe mit breitem Anwendungsgebiet, 15 g	4 St.	8 St.	2 St.	—	1 St.	—	z.B. Gentamicinsulfat
76	Breitbandantimykotikum in Salbenform, 20 g	2 St.	4 St.	—	—	—	—	z.B. Ciclopiroxolamin
77	Breitbandantimykotikum als Lösung, 10 ml	3 St.	6 St.	—	—	—	—	z.B. Ciclopiroxolamin
78	Breitbandantimykotikum als Puder, zu mindestens 30 g	3 St.	6 St.	—	—	—	—	z.B. Ciclopiroxolamin
79	Antiparasitäres Mittel (auch Scabies-wirksam) als Emulsion, 100 ml	1 St.	1 St.	1 St.	—	—	—	
	Bei rheumatischen Erkrankungen							
80	Schmerzstillendes Einreibemittel							
	a) Salbe 50 g	2 St.	3 St.	1 St.	—	1 St.	—	
	b) Liniment 100 ml	2 St.	3 St.	1 St.	—	1 St.	—	
	Bei Augenerkrankungen							
81	Schmerzstillende Augentropfen in Einzelportionen	20 St.	20 St.	20 St.	—	20 St.	—	
82	Antibiotische Augentropfen mit breitem Anwendungsgebiet, 10 ml	1 St.	2 St.	1 St.	—	1 St.	—	z.B. Gentamicinsulfat
83	Augentropfen gegen erhöhten Augendruck, 5 ml	1 St.	1 St.	1 St.	—	—	—	z.B. Pilocarpin, 2%ig
84	Augensalbe, 5 g	2 St.	3 St.	—	—	—	—	z.B. Bibrocathol, 5%ig
85	Antibiotische Augensalbe mit breitem Anwendungsgebiet, 5 g	2 St.	2 St.	1 St.	—	1 St.	—	z.B. Gentamicinsulfat
	Bei Ohrenerkrankungen							
86	Antibiotische Ohrentropfen mit breitem Anwendungsgebiet, 6 ml	1 St.	2 St.	1 St.	—	1 St.	—	
87	Antibiotische Ohrentropfen mit Corticosteroid, 8 ml	1 St.	2 St.	1 St.	—	—	—	
	Bei Erkrankungen des Rachens, der Mundhöhle und des Zahnfleisches							
88	Adstringierendes Mundspülmittel	1 St.	2 St.	1 St.	—	—	—	z.B. Aluminiumchloratlösung
89	Lutschtabletten zur Mund- und Rachendesinfektion	40 St.	60 St.	40 St.	—	40 St.	—	z.B. Cetylpyridiniumchlorid

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
90	Nasentropfen zur Abschwellung in Einzelportionen	40 St.	60 St.	20 St.	—	20 St.	—	z.B. Xylometazolin
91	Mittel zur örtlichen Behandlung von Zahnschmerzen	10 ml	10 ml	10 ml	—	—	—	z.B. Eugenol
92	Provisorisches Zahnverschlußmittel in Tube	1 St.	1 St.	—	—	—	—	z.B. Paste auf Basis Zinkoxid/Zinksulfat in Packung mit 4 Tuben
93	Bei Erkrankungen der Harnwege Katheter-Gleitmittel als Einzelspritze	3 St.	3 St.	—	—	—	—	
94	Bei Erkrankungen des Mastdarms Haemorrhoidalsalbe in Tube, 15 g	1 St.	2 St.	1 St.	—	—	—	
95	Haemorrhoidalzäpfchen	10 St.	10 St.	—	—	—	—	
96	Sonstiges Körperpuder, 80 g	1 St.	3 St.	—	—	—	—	
97	Hitzepuder mit keimhemmender Wirkung, 80 g	2 St.	4 St.	—	—	—	—	

d) Mittel zur Entseuchung und Entwesung

98	Fein-Desinfektionsmittel a) zur Haut- und Händedesinfektion, 250 ml b) zur Instrumentendesinfektion, 250 ml	1 St. 1 St.	2 St. 2 St.	— —	— —	— —	— —	Es ist die jeweils gültige Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte oder die CE-Kennzeichnung zu berücksichtigen.	
99	Grob-Desinfektionsmittel zur Flächendesinfektion, 1000 g	2 St.	2 St.	—	—	—	—		
100	Grob-Desinfektionsmittel, auch geeignet zur Stuhldesinfektion, 100 g	3 St.	5 St.	—	—	—	—		
101	Desinfektionsmittel zur Betten- und Polsterdesinfektion, mit Sprüheinrichtung, 1000 ml	1 St.	1 St.	—	—	—	—		
102	Insektizides Spritzmittel in Sprühdose	ca. 1000 ml	ca. 1000 ml	—	—	—	—		
103	Insektizides Stäubemittel in Blechkanister oder Stäubedose	ca. 200 g	ca. 500 g	—	—	—	—		
104	Desinfektionsmittel für Trinkwasser in fester Form	entsprechend der Kapazität des größten an Bord vorhandenen Trinkwassertanks und ausreichend zur Desinfektion bei massiver Verschmutzung							—

e) Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten

105	Kondome	Mindestausrüstung pro Besatzungsmitglied 5 Stück. (Die Menge ist der Dauer der Reise und dem Fahrtziel anzupassen.)						—	
-----	---------	---	--	--	--	--	--	---	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen		C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

f) Verbandstoffe, Verbandmittel, chirurgisches Nahtmaterial, Hilfsmittel zur Krankenpflege, ärztliche Instrumente

Die Instrumente müssen, soweit es sich nicht um Gegenstände zum einmaligen Gebrauch handelt, aus nichtrostendem Stahl hergestellt sein.

Sie sind im Apothekenschrank in einem Sonderfach einzeln gehaltert zu verwahren.

107	Mullkompressen, einzeln steril verpackt, 10 cm x 10 cm, 8fach	50	100	10	5	10	2	
108	Fertiger Salbenverband, einzeln steril verpackt, ca. 10 cm x 10 cm	10	20	10	5	10	—	
109	Mullkompressen, einzeln steril verpackt, 10 cm x 20 cm, 8fach	20	40	10	—	—	—	Statt Mull sind auch andere Wundtextilien zulässig, sofern sie den Anforderungen des Arzneibuches entsprechen oder die CE-Kennzeichnung tragen.
110	Zellstoffmullkompressen, 10 cm/1 m	2 St.	4 St.	—	—	—	—	
111	Mullbinde, 6 cm/4 m, mit fester Kante, einzeln verpackt, elastisch	5	10	4	3	3	—	
112	desgl. 8 cm/4 m	10	20	4	2	4	—	
113	desgl. 10 cm/4 m	5	10	4	—	—	—	
114	desgl. 12 cm/4 m	4	10	4	—	—	—	
115	Dauerelastische Binde, 8 cm/ ca. 5 m, mit Verbandklammern, einzeln verpackt	3	6	2	1	1	—	
116	desgl. 10 cm, ca. 5 m	1	2	1	—	—	—	
117	Gebrauchsfertiger Kopfverband	1	2	—	—	—	—	
117.1	Gebrauchsfertiger Fingernetzverband	1	2	—	—	—	—	
118	Aluminiumbedampfte Kompressen, 10 cm x 12 cm, einzeln steril verpackt	20	30	10	2	5	1	
119	Aluminiumbedampftes Verbandtuch, 60 cm x 80 cm, einzeln steril verpackt	3	6	2	—	—	—	
120	Thermo-Isolierfolie	1	2	1	1	1	—	
121	Verbandpäckchen, 80 mm x 100 mm	10	10	5	3	3	6	In Verzeichnis CR wasserabweisend verpackt
122	Verbandpäckchen, 100 mm x 120 mm	5	10	2	1	1	—	
123	Elastische Pflasterbinde, 8 cm/2,5 m	2	4	1	1	1	1	In Verzeichnis CR wasserabweisend verpackt
124	Gipsbinde, 12 cm/2 m, einzeln wasserdicht verpackt	6	6	—	—	—	—	
125	Verbandwatte in Rollenform, 6 cm/5 m	4	6	2	1	1	—	
126	Polsterwatte in Preßrollenform, 500 g	1	2	1	—	1	—	
127	Zellstoff, 100 g	2	5	1	—	—	—	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
128	Heftpflaster, hautfreundlich, 2,5 cm/5 m	6	10	4	1	2	1	In Verzeichnis CR wasserabweisend
129	Pflasterwundverband, hautfreundlich, im Karton, 6 cm/1 m	5	5	5	5	1	—	
130	desgl. 8 cm/1 m	3	5	2	—	—	—	
131	Gebrauchsfertige Pflasterstrips (u. a. Fingerkuppen- und Fingerverbände) im Behälter, wasserabweisend, mindestens 100 St.	1	1	1	1	1	1	In Verzeichnis CR mindestens 20 St.
132	Klammerpflaster, verpackt zu 10 St.	1	3	1	—	1	—	
133	Lederfingerlinge, Größe IV–VI	je 2	je 3	je 1	je 1	je 1	je 1	
134	Augenklappe mit Band	2	2	1	—	1	—	
135	Augenkomresse, einzeln steril verpackt	5	10	5	—	5	—	z.B. 5,5 cm × 7,5 cm
136	Ohrenbinde, dreieckig, nach Hartmann	1	1	—	—	—	—	
137	Gummibinde zur Blutleere nach Martin	1	1	1	—	—	—	
138	Verbandtuch, 130 cm × 90 cm × 90 cm, verpackt	1	2	1	1	1	1	In Verzeichnis CR wasserdicht verpackt
139	Suspensorien, Größe V, VI, VII	je 1	je 1	—	—	—	—	
140	Schiene nach Cramer, 10 cm × 100 cm	2	2	1	—	1	—	
141	Aufblasbare Schiene							
	a) für den abgewinkelten Arm	1	1	1	—	—	—	
	b) für das ganze Bein	1	1	1	—	—	—	
142	Fingerschiene aus Aluminium, 1,8 cm breit, 50 cm lang	1	1	1	—	—	—	
143	Beinschiene nach Braun, zusammenlegbar, Größe 1	1	1	—	—	—	—	
144	Schiene nach Volkmann, mit T-Stück, 75 cm lang	1	1	—	—	—	—	
144.1	Halskrawatte nach Schanz, 8 cm/1,8 m	1	1	1	—	—	—	
145	Sicherheitsnadel, nichtrostend, Größe 3	1 Dtzd	1 Dtzd	1 Dtzd	1 Dtzd	1 Dtzd	1 Dtzd	In Verzeichnis CR wasserdicht verpackt
146	Folie, wasserdicht, 45 cm × 100 cm	1	1	—	—	—	—	
147	Bettunterlage, wasserdicht, 1 m × 1,50 m	1	1	—	—	—	—	
148	Wärmflasche aus Gummi, 2 l	1	1	—	—	—	—	
149	Irrigator aus Kunststoff mit 1 Schlauch 1 Zwischenhahn 1 Schlauchklemme und 2 Hartgummiansätzen	je 1 St.	je 1 St.	—	—	—	—	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
150	Eisbeutel aus Gummi, ca. 25 cm Durchmesser	1	1	—	—	—	—	
151	Halseisbeutel mit Verschuß, ca. 7 cm/33 cm	1	1	—	—	—	—	
152	Mundspatel	100 St.	100 St.	100 St.	—	—	—	
153	Wattestäbchen mit Wattekopf, 15 cm	20 St.	30 St.	—	—	—	—	
154	Einnehmebecher aus Kunststoff, mit Stricheinteilung	5	5	—	—	—	—	
155	Schnabellasse, bruchsicher	1	1	—	—	—	—	
156	Augenspülflasche, bruchsicher	1	1	—	—	—	—	
157	Steckbecken mit Deckel und Griff, ca. 31 cm Durchmesser	1	1	—	—	—	—	
158	Urinflasche (für Männer)	1	1	—	—	—	—	Aus Plastik mit Deckel, graduert
159	Uringefäß (für Frauen)	1	1	—	—	—	—	Aus Plastik mit Deckel, graduert
160	Einmal-Kunststoff-Katheter nach Nelaton, einzeln steril verpackt, Ccharrière, 12 und 16	je 2 St.	je 3 St.	—	—	—	—	
160.1	Urindrainagebeutel	1	1	—	—	—	—	z.B. komplettes System, 2 I-Beutel
161	Handwaschbürste	1	1	1	—	1	—	
162	Meßgefäß, 100 ml, bruchsicher	1	1	1	—	—	—	
163	Medizinflaschen, 50 ml, bruchsicher	2 St.	4 St.	—	—	—	—	Mit Verschuß und Klebestreifen mit Aufschrift „Äußerlich“ sowie Aufkleber für Beschriftung
164	Arzneimittelabgabebeutel	50	50	—	—	—	—	
165	Glasstäbchen für Augensalbe	2 St.	3 St.	2 St.	—	2 St.	—	
166	Heißluftsterilisator, elektrisch, thermo-regulierbar bis 180°, Nutzraum mindesten 26 cm lang, mit Bedienungsanleitung	1	1	—	—	—	—	
166.1	Instrumentenbehälter mit Deckel aus nicht rostendem Stahl	1	1	1	—	—	—	für lfd. Nr. 183, 184, 186, 188
167	Einmal-Nierenschale, 24 cm	10	20	—	—	—	—	
168	Spritze, 2 ml, zur Heißluftsterilisation geeignet, in sterilisierbarem Metallbehälter	1	1	—	—	—	—	
169	desgl. 5 ml, zur Heißluftsterilisation geeignet, in sterilisierbarem Metallbehälter	1	1	—	—	—	—	
170	Einmalspritze, 2 ml, einzeln steril verpackt	20	20	10	—	—	—	
171	desgl. 5 ml, einzeln steril verpackt	10	10	5	—	—	—	
172	desgl. 10 ml, einzeln steril verpackt	5	5	—	—	—	—	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
173	Injektionskanüle aus Chromnickelstahl, sterilisierbar, Größe 1, 2 und 12	je 6	je 6	—	—	—	—	
174	Einmalkanüle, einzeln steril verpackt, Größe 1, 2 und 12	je 12	je 15	je 5	—	—	—	
175	Kanüle zur Blasenpunktion, 1,8 mm Durchmesser und 120 mm lang	1	1	—	—	—	—	
176	Fieberthermometer in Schutzhülle	2	2	1	—	1	—	
177	Thermometer in Schutzhülle, für Unterkühlungsfälle (Frühgeborenen-Thermometer)	1	1	1	—	—	—	
178	Einmalskalpell, geballt, ca. 16 cm	4	6	—	—	—	—	
179	Einmalskalpell, spitz, ca. 16 cm	4	6	—	—	—	—	
180	Nagelreiniger	1	1	1	—	1	—	
180.1	Einmalrasierer	5	5	—	—	—	—	
181	Verbandschere nach Lister, 18 cm	1	1	—	—	—	1	In Verzeichnis CR wasserdicht verpackt
182	Coopersche Schere, 14,5 cm	1	1	—	—	—	—	
183	Gerade Schere, spitz/stumpf, 14,5 cm	1	1	1	1	1	—	
184	Anatomische Pinzette, 14,5 cm	1	1	1	1	1	—	
185	Chirurgische Pinzette, 14,5 cm	2	2	—	—	—	—	
186	Splitterpinzette nach Feilchenfeld, 11 cm	1	1	1	—	1	—	
187	Schlinge zur Entfernung von Augenfremdkörpern	1	1	1	—	1	—	
188	Arterienklemme nach Kocher, 14,5 cm	6	6	3	—	—	—	
189	Nadelhalter nach Mathieu, 14,5 cm	1	1	—	—	—	—	
190	Chirurgisches Nahtmaterial in steriler, nahtfertiger Packung, mit mittelgroßen und kleinen Wundnadeln, aus resorbierbarem Faden mit runder Nadel: Stärke 0 und 1	je 5 mittelgroß	je 5 mittelgroß	—	—	—	—	Metric 3,5 und 4
		je 5 klein	je 5 klein	—	—	—	—	Metric 3,5 und 4
	nichtresorbierbarem Faden mit scharfer Nadel: Stärke 0 und 1	je 5 mittelgroß	je 5 mittelgroß	—	—	—	—	Metric 3,5 und 4
		je 5 klein	je 5 klein	—	—	—	—	Metric 3,5 und 4

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
191	Einmal-Operationshandschuhe, paarweise steril verpackt, mittelgroß	5 Paar	5 Paar	—	—	—	—	
192	Einmalhandschuhe, festere, mittelgroß	40 St.	40 St.	40 St.	4 St.	10 St.	4 St.	
193	Einmal-Lochtuch, einzeln steril verpackt, kleine und mittlere Lochgröße	je 2	je 3	—	—	—	—	
194	Einmal-Abdecktuch, einzeln steril verpackt, 80 cm x 80 cm	2	4	—	—	—	—	
195	Wund-Klammerbesteck, bestehend aus Wundnahtpinzette mit kleiner Zange zum Entfernen von Wundklammern, Adaptationspinzette und 25 Klammern im Metalletui	1	1	1	—	—	—	
196	Obere Prämolarenzange (sogenannte Universalzange)	1	1	—	—	—	—	
197	Mundspiegel, mittlere Größe	1	1	—	—	—	—	
198	Excavator, doppelendig	1	1	—	—	—	—	
199	Zahnsonde	1	1	—	—	—	—	
200	Zahnfüllspatel, doppelendig	1	1	—	—	—	—	
201	Einmal-Blutlanzette, steril	10	20	—	—	—	—	
202	Fließpapier	2 Bogen	2 Bogen	—	—	—	—	
203	Teststreifen zur Urinuntersuchung auf Zucker, Eiweiß, Blut	1 Orig. Pck.	1 Orig. Pck.	—	—	—	—	
204	Objektträger	10 St.	20 St.	—	—	—	—	
205	Ohrenspritze aus Gummi, 75 ml	1	1	—	—	—	—	
206	Schwimmfähige Krankentransporthängematte mit Heißvorrichtung	1	1	1	—	—	—	Muß von der See-BG zugelassen sein; zulässig sind auch sonstige von der See-BG zugelassene Rettungs-krankentragen.
207	Abgepolsterte Handmanschette (nicht Klettverschluß)	2 St.	2 St.	2 St.	—	—	—	
208	Leichenhülle aus Kunststoff	1	1	—	—	—	—	
209	Bruchband, rechts-, linksseitig	1	1	—	—	—	—	
210	Ausstattung für Sauerstoffbehandlungen gemäß MFAG/RM 003, O ₂ -Flaschen gefüllt und behördlich abgenommen	1	1	1	1	1	—	In den Verzeichnissen B, C 1 und C 2 für Tankschiffe und für Schiffe mit gefährlicher Ladung Die Ausstattung ist bruchgeschützt aufzubewahren, mindestens eine Flasche davon in einem Transportbehälter.
211	Hilfsgerät für Mund-zu-Mund-Beatmung	1	1	1	1	1	1	In den Verzeichnissen A 1, A 2, B, C 1 und C 2 mit Nr. 212, 213 und 214 zusammengefaßt in Notfalltasche

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge						Bemerkungen
		Verzeichnis A		Verzeichnis B	Verzeichnis C		Verzeichnis CR	
		A 1 bis zu 20 Personen	A 2 bis zu 30 Personen	bis zu 10 Personen	C 1 bis zu 5 Personen	C 2 bis zu 10 Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
212	Guedel-Tubus, Größe 4, 5, 6	1 Satz	1 Satz	1 Satz	—	1 Satz	—	
213	Beatmungsbeutel	1	1	1	—	1	—	
214	Gerät zur Absaugung, mit Handbedienung	1	1	1	—	1	—	
215	Infrarotlampe, Tischmodell	1	1	—	—	—	—	
216	Anaeroid-Blutdruckmeßgerät	1	1	1	—	—	—	Eichfristen beachten!
217	Stethoskop	1	1	1	—	—	—	
218	Otoskop	1	1	—	—	—	—	
219	Stauschlauch	1	1	—	—	—	—	

g) Bücher, Merkblätter, Formulare

220	„Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen“	1	1	1	1	1	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
221	Betäubungsmittelbuch	1	1	—	—	—	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
222	Krankensbuch	1	1	1	—	—	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
223	Merkblatt für geschlechtskranke Seeleute auf Schiffen	10	20	5	3	3	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
224	Vordruck für Temperaturkurven	5	10	5	3	3	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
225	Unfallverhütungsvorschrift der See-Berufsgenossenschaft „Verhalten in Seenot“	1	1	1	1	1	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
226	Malaria-Merkblatt der See- Berufsgenossenschaft	1	1	1	1	1	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
227	Anleitung zum Gebrauch der Krankentransport-Hängematte oder sonstigen Rettungs- krankentragen	1	1	1	—	—	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
228	Merkblatt für Ausscheider von Typhus-, Paratyphus- und Ruhr- bakterien, herausgegeben vom Bundesgesundheitsamt	1	1	1	1	1	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
229	Formular „Funkärztliche Beratung“	50	50	10	5	10	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
230	Leitfaden für medizinische Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern (M FAG), Richtlinien über Erste-Hilfe- Maßnahmen (RM 003)	1	1	1	1	1	—	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
231	Anleitung zur Ersten Hilfe (lebens- rettende Sofortmaßnahmen)	—	—	—	—	—	1	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen
232	Trockenmitteleinlage	—	—	—	—	—	2	jeweils neueste Ausgabe und/oder Ergänzungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge		Bemerkungen
		Verzeichnis A bis zu 30 Personen	Verzeichnisse B und C bis zu 10 Personen	
1	2	3	4	5

h) Mittel zur Notfalltherapie (gemäß MFAg/RM 003)

Die Arzneimittel und Medizinprodukte sollen übersichtlich geordnet in einem bruchgeschützten, stoßfesten, transportablen Behälter untergebracht werden. Der Behälter ist mit einem Tragegurt auszurüsten.

800	Alkohol 70% Lösung, 500 ml	3	1	in bruchsicherer Flasche
801	Aktivkohle 50 g	3	2	
802	Amoxicillin 500 mg, Kapseln	20	10	
803	Ampicillin 500 mg, Ampullen mit Lösungsmitteln	10	5	
804	Amylnitrit, Brechampullen 0,17 mg/0,2 ml	18	12	
805	Ascorbinsäure, 50 Tabletten	100	100	
806	Atropinsulfat 0,5 mg/1 ml, Ampullen	100	50	
807	Tetracyclinhydrochlorid, 1% Augensalbe, 2,5 g, Tube	4	2	
808	Antihistaminikum, Ampullen	5	5	Wirkungsgleich mit Chlorphenamin 10 mg/1 ml
809	Chlorpromazin 50 mg/2 ml, Ampullen	10	5	
810	Diazepam 10 mg/2 ml, Ampullen	20	10	
811	Dimercaprol 100 mg/2 ml, Ampullen	10	5	Alternativ: 2,3-Dimercapto-1-propansulfonsäure, Natriumsalz
812	Fluoresceinnatrium, 1% oder 2% Teststreifen für Augen	10	10	
813	Furosemid 20 mg/2 ml, Ampullen	10	5	
814	Furosemid 40 mg, Tabletten	40	20	
815	Glucose Pulver, 500 g	1	1	
816	Kalziumglukonat 2%, 25 g, Tube	2	1	
817	Kalziumglukonat zum Auflösen, Tabletten, 1 g	20	10	
818	Magnesiumtrisilikat-Verbindung 250 mg, Tabletten	24	24	
819	Metoclopramidhydrochlorid 10 mg/2 ml, Ampullen	10	5	
820	Sehr starkes Schmerzmittel, nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegend, Ampullen	5	5	z.B. Tramadol-HCl, 100 mg
821	Naloxonhydrochlorid 0,4 mg/1 ml, Ampullen	6	3	
822	Paracetamol 500 mg, Tabletten	120	30	
823	Phytomenadion 10 mg/1 ml, Ampullen	4	2	
824	Polyäthylenglykol 300, 1000 ml	2	1	In bruchsicherer Flasche
825	Salbutamol-Dosieraerosol	1	1	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge		Bemerkungen
		Verzeichnis A bis zu 30 Personen	Verzeichnisse B und C bis zu 10 Personen	
1	2	3	4	5
826	Sulfamethoxazoltrimethoprim 480 mg, Tabletten	60	40	
827	Corticosteroidhaltiges Dosieraerosol	1	1	
828	Einmalspritzen, 2 ml, einzeln steril verpackt	10	10	
829	Einmalspritzen, 5 ml, einzeln steril verpackt	10	10	
830	Einmalkanüle, Größe 1 und 2, einzeln steril verpackt	je 20	je 20	
831	Ausstattung zur Sauerstoffbehandlung, siehe lfd. Nr. 210: 2 Sauerstoffflaschen mit einem Sauerstoffvorrat für jeweils 1 bis 1½ Stunden 1 Durchflußmesser, eingestellt auf 4 l/min 1 Druckregler 1 Satz Verbindungsschläuche 5 Sauerstoffmasken, 24% für einmaligen Gebrauch 5 Sauerstoffmasken, 35% für einmaligen Gebrauch Jedes Teil ist so gefertigt, daß ein falscher Zusammenbau ausgeschlossen ist.			

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher
Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG,
der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG**

Vom 10. April 1996

I.

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 1043), geändert durch Anordnung vom 21. November 1995 (BGBl. I S. 1664), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c wird nach den Wörtern „den Strategischen Computerzentren,“ eingefügt:

- „– dem Technologiezentrum,
- dem Zentrum für T-Versand,
- dem Zentrum für Kartenanwendungen Telekom,
- dem Zentrum für Endgeräte im PK-Bereich,
- dem Zentrum für Prozeßgestaltung im PK-Bereich,
- dem Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste,
- dem Zentrum für Rundfunk und Audiovision,
- dem Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,
- dem Zentrum FRD,
- dem Produktcenter Business-Multimedia,“.

2. In Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c wird nach den Wörtern „der Strategischen Computerzentren,“ eingefügt:

- „– des Technologiezentrums,
- des Zentrums für T-Versand,

- des Zentrums für Kartenanwendungen Telekom,
- des Zentrums für Endgeräte im PK-Bereich,
- des Zentrums für Prozeßgestaltung im PK-Bereich,
- des Zentrums für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste,
- des Zentrums für Rundfunk und Audiovision,
- des Zentrums für Integriertes Text- und Datennetz,
- des Zentrums FRD,
- des Produktcenters Business-Multimedia,“.

3. In Abschnitt II Buchstabe c erster Spiegelstrich wird nach den Wörtern „der Strategischen Computerzentren,“ eingefügt:

„des Technologiezentrums, des Zentrums für T-Versand, des Zentrums für Kartenanwendungen Telekom, des Zentrums für Endgeräte im PK-Bereich, des Zentrums für Prozeßgestaltung im PK-Bereich, des Zentrums für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste, des Zentrums für Rundfunk und Audiovision, des Zentrums für Integriertes Text- und Datennetz, des Zentrums FRD, des Produktcenters Business-Multimedia,“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1996

Bundesministerium
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Dürig

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 16. April 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „SMT 96 – ES&S 96 – Hybrid 96 – 10. Internationale Messe und Kongreß für Systemintegration“ vom 7. bis 9. Mai 1996 in Nürnberg
2. „europäische programm- und medienmesse – europrom leipzig '96“ vom 13. bis 15. Mai 1996 in Leipzig
3. „NetWorld + Interop '96“ vom 11. bis 14. Juni 1996 in Frankfurt am Main
4. „Fashion on Top“ vom 1. bis 4. August 1996 in Köln
5. „Herren-Mode-Woche – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“ vom 2. bis 4. August 1996 in Köln
6. „Inter-Jeans – Internationale Sportswear- und Young Fashion-Messe Köln“ vom 2. bis 4. August 1996 in Köln
7. „Kind + Jugend – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“ vom 9. bis 11. August 1996 in Köln
8. „MIDORA – Leipziger Uhren- und Schmückmesse“ vom 31. August bis 2. September 1996 in Leipzig
9. „EUROBIKE 1996 – Internationale Fahrradmesse“ vom 4. bis 8. September 1996 in Friedrichshafen
10. „Innovationsmesse Leipzig“ vom 25. bis 27. September 1996 in Leipzig
11. „EXPOPHARM – Deutscher Apothekertag 1996“ vom 23. bis 27. Oktober 1996 in Leipzig
12. „art multiple '96 – Internationaler Kunstmarkt“ vom 30. Oktober bis 3. November 1996 in Düsseldorf

Bonn, den 16. April 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger